Deutscher Bundestag **Drucksache 15/2534**

15. Wahlperiode 17. 02. 2004

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeit (9. Ausschuss)

a) zu der Verordnung der Bundesregierung
– Drucksachen 15/2355, 15/2442 Nr. 2.2 –

Einundsechzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschafts-verordnung (AWV)

b) zu der Verordnung der Bundesregierung
– Drucksachen 15/2356, 15/2442 Nr. 2.3 –

Einhundertzweite Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste
– Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung –

c) zu der Verordnung der Bundesregierung
– Drucksachen 15/2354, 15/2442 Nr. 2.1 –

Einhundertachtundvierzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste
– Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz –

A. Problem

Zu Buchstabe a

Sicherstellung der zollamtlichen Prüfung bei der Ausfuhr von Waren über Seehäfen; Freistellung von der Genehmigungspflicht bei der Ausfuhr von Technologieunterlagen im Rahmen von Angebotsverfahren und zur ausschließlichen persönlichen Verwendung; Technische Anpassungen im Einfuhrbereich;

Zu Buchstabe b

Anpassung des Teils IC der Ausfuhrliste an die gemeinsame EU-Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck. Strukturelle Überarbeitung von Teil IA;

Zu Buchstabe c

Anpassung der Einfuhrliste an das geänderte Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik; Anpassung an EU-Einfuhrvorschriften auf dem gewerblichen und dem landwirtschaftlichen Sektor.

B. Lösung

Einstimmige Empfehlung, die Aufhebung der Verordnungen nicht zu verlangen

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

E. Sonstige Kosten

Zu Buchstabe a

Die Anpassung der Strafbewehrung verursacht keine Kosten. Durch die Befreiung von der Genehmigungspflicht bei der Ausfuhr von Technologieunterlagen im Rahmen von Angebotsverfahren und zur ausschließlichen persönlichen Verwendung wird die Kostenbelastung der Wirtschaft gesenkt. Messbare Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Zu Buchstabe b

Die Kosten der Wirtschaft fallen nicht ins Gewicht. Wegen des insgesamt geringen Anteils der betroffenen Güter an den gesamten Ausfuhren sind Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

Entsprechend ist der Vollzugsaufwand für Wirtschaftsunternehmen, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen, unwesentlich.

Zu Buchstabe c

Mit der Aufhebung der Genehmigungserfordernisse für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in der Republik Usbekistan entfallen Kosten im Rahmen der Beantragung und Bearbeitung von Einfuhrgenehmigungen in Wirtschaft und Verwaltung.

Durch die Einführung eines Doppelkontrollverfahrens für Stahlerzeugnisse mit Ursprung in der Russischen Föderation entstehen Kosten im Rahmen der Beantragung bzw. Erteilung von Überwachungsdokumenten und Ausfuhrbescheinigungen in Wirtschaft und Verwaltung.

Durch die Festlegung von Angaben zur Verbraucherinformation bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur, die Berücksichtigung von Vermarktungsnormen und die damit verbundenen strichprobenweisen Kontrollen sowie durch die Einführung besonderer Maßnahmen für den Markt von Ethylalkohol entstehen Kosten für Wirtschaft und Verwaltung.

Die Höhe der Kosten ist nicht quantifizierbar. Mit einer nennenswerten Wirkung auf Einzelpreise ist nicht zu rechnen. Eine dezidierte Kostenanalyse und Bewertung ist wegen der Vielzahl der zu berücksichtigenden Faktoren jedoch nicht möglich.

Aufgrund des insgesamt sehr geringen Anteils der betroffenen Produkte an der Gesamteinfuhr sind daher keine Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

Die Verordnung bedingt für Wirtschaftsunternehmen, insbesondere kleine und mittlere Betriebe, tendenziell keine Veränderung in Vollzugsaufwand und Kosten, da der Anteil der von der Liberalisierung betroffenen Textilwaren sowie der von der Änderung betroffenen Stahlerzeugnisse und landwirtschaftlichen Produkte an der Gesamteinfuhr sehr gering ist.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. die Aufhebung der Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 15/2355 nicht zu verlangen;
2. die Aufhebung der Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 15/2356 nicht zu verlangen;
3. die Aufhebung der Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 15/2354 nicht zu verlangen.

Berlin, den 11. Februar 2004

Der Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit

Dr. Rainer Wend	**Erich G. Fritz**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Erich G. Fritz

I. Überweisung und Voten des mitberatenden Ausschusses

Die Verordnungen der Bundesregierung – Drucksachen 15/2355, 15/2356 und 15/2354 – wurden am 30. Januar 2004 gemäß § 92 der Geschäftsordnung dem Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit zur federführenden Beratung und dem Verteidigungsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

Der **Verteidigungsausschuss** hat die Verordnungen der Bundesregierung in seiner Sitzung am 11. Februar 2004 abschließend beraten. Der Ausschuss beschloss einstimmig, zu empfehlen, die Verordnungen – Drucksachen 15/2355, 15/2356 und 15/2354 – zur Kenntnis zu nehmen.

II. Wesentlicher Inhalt der Verordnungen auf Drucksachen 15/2355, 15/2356 und 15/2354

Zu Buchstabe a

Mit der Verordnung auf **Drucksache 15/2355** wird die Außenwirtschaftsverordnung geändert. Die zollamtliche Prüfung bei Ausfuhren über Seehäfen wird sichergestellt und die Mitnahme von Technologieunterlagen im Rahmen von Angebotsverfahren sowie zur ausschließlichen persönlichen Verwendung wird von der Genehmigungspflicht unter näher bestimmten Voraussetzungen befreit. Außerdem werden technische Anpassungen vorgenommen.

Zu Buchstabe b

Mit der Verordnung auf **Drucksache 15/2356** wird die Ausfuhrliste insbesondere an die gemeinsame Liste der Europäischen Union für Güter mit doppeltem Verwendungszweck („Dual-use-Güter“), die mit der Verordnung EG Nr. 149/2003 vom 27. Januar 2003 geändert wurde, angepasst.

Zu Buchstabe c

Mit der Verordnung auf **Drucksache 15/2354** wird die Einfuhrliste neu gefasst. Berücksichtigt werden Änderungen im Einfuhrregime der EU. Die Einfuhrliste wird in ihrer Struktur an die kombinierte Nomenklatur der EU und das darauf beruhende deutsche Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik angepasst. Die Gliederung von Warenpositionen musste umgestaltet werden, um (technische) Anpassungen an die sich verändernden Handelsströme vorzunehmen.

Anpassungen auf dem gewerblichen Sektor betreffen die Einfuhr von Textilwaren sowie Stahlerzeugnisse. Liberalisierungen ergeben sich für bestimmte Textilwaren aus Usbekistan. Berücksichtigung findet die Einführung eines Doppelkontrollverfahrens zu Überwachungszwecken für bestimmte Stahlerzeugnisse mit Ursprung in der Russischen Föderation. Anpassungen auf dem landwirtschaftlichen Sektor beziehen sich auf die Einführung von besonderen Maßnahmen für den Markt für Ethylalkohol. Bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur werden im EU-Recht vorgesehene Angaben zur Verbraucherinformation berücksichtigt.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Drucksachen 15/2355, 15/2356 und 15/2354 verwiesen.

III. Beratung und Abstimmungsergebnis im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit** hat die Verordnungen der Bundesregierung in seiner 50. Sitzung am 11. Februar 2004 abschließend beraten. Der Ausschuss beschloss einstimmig, zu empfehlen, die Aufhebung der Verordnungen – Drucksachen 15/2355, 15/2356 und 15/2354 – nicht zu verlangen.

Berlin, den 11. Februar 2004

Erich G. Fritz
Berichterstatter



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333